



# Merseburger Kreis-Blatt.

Sechs und Zwanzigster Jahrgang.

2. Quartal.

Sonnabend den 22. Mai 1852.

Stück 15.

## Bekanntmachungen.

Mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1838, die Bereitung und Feilstellung eines besondern Viehsalzes, und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken betreffend (Gesetz-Sammlung 1838 Seite 359.) ist bestimmt:

1) Wer das zu ermäßigten Preisen empfangene Salz ganz oder theilweise an Andere überläßt, oder zu andern, als den bestimmten Zwecken verwendet, hat nicht nur die an den gesetzlichen Preisen ihm erlassene Summe zur Steuerkasse nachzuzahlen, sondern auch als Strafe der mißbräuchlichen Verwendung den zehnfachen Betrag des nachzuzahlenden Preises, und Falls derselbe unter 50 Thlr. beträgt, oder eine bestimmte Summe überhaupt nicht zu ermitteln ist, mindestens 50 Thlr. zu entrichten. Sowohl der Betrag der Preis-Differenz als die Strafe sind von demjenigen einzuziehen, der das Salz zum ermäßigten Preise begehrt und empfangen hat, ohne Rücksicht, ob der Mißbrauch durch ihn selbst oder durch Andere und ob er mit seiner Zustimmung oder ohne sein Vorwissen verübt ist.

2) Außerdem gehen die Contravenienten (ad 1.) der Begünstigung, Salz zu ermäßigten Preisen zu erhalten, für immer verlustig, welches auch dann stattfindet, wenn zwar dem Empfänger des Salzes ein von ihm selbst verübter Mißbrauch nicht zu erweisen ist, der Fall eines Unterschleifs mit dem ihm bewilligten Salze durch andere Personen jedoch zum zweiten Male eintritt.

3) Wer in den zur Erlangung von Viehsalz vorgeschriebenen schriftlichen Anmeldungen seinen Viehstand unrichtig angiebt, hat eine Geldbuße von 10 bis 50 Thlr. verwirkt und auf die Begünstigung fernerhin keinen Anspruch.

Dieser Strafbestimmungen ungeachtet sind dennoch häufig Fälle vorgekommen, daß namentlich Viehsalz in erheblichen Mengen von Personen, welche entweder gar kein Vieh oder kaum einige Stücke besitzen, angeblich in Aufträgen und auf Bestellungen für Viehbesitzer bezogen, dasselbe aber mißbräuchlich dazu verwendet worden ist, damit einen verbotenen Handel sowohl im Inlande, als auch an Einwohner der benachbarten Gebiete des zollvereinten Auslandes zu treiben.

Um derartigen Mißbräuchen entgegen zu treten, werden in vorkommenden Fällen die obigen Strafen unachtsam angewendet werden.

Indem ich hierauf die Eingeseffenen des hiesigen Kreises aufmerksam mache, bemerke ich noch, daß denjenigen Landwirthen, welche das Viehsalz unmittelbar von den Salinen Halle, Dürrenberg oder Kösen für die erheblich ermäßigten Preise, bestehend für die Tonne, a 400 Pfd., in

2 Thlr. 5 Sgr. verpact und 1 Thlr. 20 Sgr. unverpact zu Halle,

2 Thlr. verpact und 1 Thlr. 15 Sgr. unverpact zu Dürrenberg,

2 Thlr. 10 Sgr. verpact und 1 Thlr. 25 Sgr. unverpact zu Kösen,

beziehen wollen, nur unter dem Beding überlassen werden darf, daß sie entweder schriftlich oder mündlich die desfalls nöthigen Anmeldungen, deren Beschaffenheit in dem hiesigen Regierungs-Amtsblatte vom Jahre 1845 Nr. 44. pag. 297. vorgeschrieben ist, bei den betreffenden Salinen-Factoreien machen und in diesen Anmeldungen noch besonders versichern müssen, daß sie die Viehgattungen und Stücke, für welche das Viehsalz begehrt wird, auch wirklich besitzen, wogegen jedoch die in den Anmelde-Formularen vorgeschriebene obrigkeitliche Bescheinigung ferner nicht erforderlich ist.

Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Viehsalzes zu dem bestimmten Zwecke steht, wie aus der Bekanntmachung vom 9. November 1845 (M. Bl. 1845 Seite 297.) hervorgeht, den Steuerbeamten zu, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieserhalb gegeben werden muß.

Merseburg, den 12. Mai 1852.

Der Königliche Landrath **Weidlich.**

Der während der dreijährigen, am 1. Februar d. Js. zu Ende gegangenen Pachtperiode aus der Verpachtung der Jagd in der Merseburger Feldmark gewonnene Erlös soll unter die Eigenthümer der dazu gehörigen Feldgrundstücke vertheilt werden. Die nach den uns bekannten Eigenthums-Verhältnissen aufgestellte Repartitionsliste ist vollendet und kann in unserer Stadthauptkasse in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden. Etwaige Erinnerungen gegen diese Liste müssen binnen

14 Tagen, von heute ab gerechnet, angebracht und nachgewiesen werden. Spätere Einwendungen können durchaus nicht berücksichtigt werden.

Nach Ablauf jener Frist wird die Repartitionsliste definitiv abgeschlossen und hiernach die Auszahlung der Jagdpachtgelder sofort verfügt werden.

Merseburg, den 20. Mai 1852.

Der Magistrat.

### Öffentliches Aufgebot.

Alle Diejenigen, welche aus der Zeit vom 1. Juli 1846 bis zum 18. Januar 1852 an den verstorbenen Carl Emanuel Hoop aus dessen bisheriger Dienstverwaltung als Voté und Executor beim hiesigen Königl. Kreisgerichte irgend einen Anspruch zu machen haben, werden hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem hierzu auf den 21. September e., Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Referendarius Brandt anberaumten Termine anzumelden und ihre Ansprüche näher zu begründen, unter der Verwarnung, daß sie nach fruchtlosem Ablaufe des Termins ihres Anspruchs an die hiesige Salarienkasse verlustig gehen und lediglich an die Erben des verstorbenen Voté Hoop, denen die bestellte Kaution zurückgezahlt wird, werden verwiesen werden.

Merseburg, den 10. Mai 1852.

Königl. Kreisgericht.

### Verpachtung.

Unterzeichneter beabsichtigt die vom Gastwirth Herrn Knabe in Pacht gehaltenen Feldgrundstücke

vom 1. Juli d. Js. ab anderweit zu verpachten, und zeigt dies allen reellen Pachtlustigen hiermit an.

Lützen, den 18. Mai 1852.

M. Nothe, Apotheker.

Unterzeichnete beabsichtigt die in Merseburger Feldflur belegene, gegenwärtig an den Deconomen Herrn Payer verpachtete und zu Michaeli d. J. pachtilos werdende  $\frac{1}{2}$  Hufe, 10 $\frac{1}{2}$  Acker Land entweder binnen 14 Tagen auf 6 Jahre anderweit zu verpachten oder sofort zu verkaufen. Hierauf Reflectirende mögen sich entweder mündlich oder schriftlich in frankirten Briefen wenden an

Weißenfels, den 19. Mai 1852.

W. Ortmann.

Ein Logis mit Möbels ist sofort zu vermieten in der Gotthardtsstraße bei

G. Artus.

### Bekanntmachung.

In der Kleiderhandlung von Philipp Gaab in der Gotthardtsstraße werden eine Parthie Hosen und Westen ausverkauft, und zwar zu solchen Preisen, die gewiß noch nicht dagewesen sind und auch nicht wieder vorkommen werden, z. B. eine Hose von 15 bis 25 Sgr. bis zu 1 Thlr., desgleichen auch eine Weste von 10 bis 20 Sgr. Dies zur gütigen Beachtung.

Philipp Gaab.

### Das neue Wellenbad mit Douch- und Sturzbad im Nischgarten

wird spätestens bis 1. Juni a. e. eröffnet und sind Billets, das Duzend zu 15 Sgr., von jetzt an zu haben bei

Gustav Lots am Markt.

Neu englisches Sicht-Papier, bewährt gegen Sicht und Reissen, à Bl. 2 Sgr.

Zu haben bei Kadners Wittwe in Merseburg.

Neu erschienen und in der Garcke'schen Buchhandlung (Fr. Stollberg), zu haben:

Redwitz Gedichte,

Amaranth 15. Aufl.

In der Garcke'schen Buchhandlung (Fr. Stollberg) sind zu haben:

### Der Zimmer- und Fenster-Garten

für Blumenfreunde. Oder kurze und deutliche Anweisung zur Cultur aller derjenigen Blumen und Zierypflanzen, welche man in Zimmern und Fenstern ziehen und überwintern kann. In alphab. Ordnung. Von L. Krause. Zweite verbesserte Auflage. 12. geh. Preis: 25 Sgr.

Blumenfreunden, die ihre Blumen nur im Zimmer cultiviren können, ist diese Schrift insbesondere gewidmet; sie finden hier einen treuen zuverlässigen Rathgeber zur Cultur, Ueberwinterung und Fortpflanzung ihrer Lieblinge, so wie eine mannichfache Auswahl aller der Pflanzen, die sich zur Zucht im Wohnzimmer eignen.

Ludw. Krause: Die Cultur der

### Schling- und Hängepflanzen

in ihrer Anwendung in Gärten, Gewächshäusern und Zimmern. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. 8. geh. Preis: 15 Sgr.

Manche neue und schöne Schlingpflanze ist in neuester Zeit in Europa eingeführt, und solche sind daher in dieser neuen Auflage aufgenommen worden.

### Preuß. Gesetz-Sammlung complet für 3 $\frac{1}{2}$ Thlr.

Bei Carl Heymann in Berlin ist so eben erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben (in Merseburg in der Garcke'schen Buchhandlung (Fr. Stollberg):

Preußens Gesetz-Sammlung in einer Auswahl für praktische Juristen herausgeg. von Nikisch, Kammergerichts-Referendar. In 2 Bänden. Band I. (1806 — 1844 incl.) Band II. (1845 — 1851 incl.) Vollständig: 3 $\frac{1}{2}$  Thlr. Jeder Band einzeln à 1 $\frac{1}{2}$  Thlr.

Die Preuß. Gesetz-Sammlung, soweit sie für Juristen irgend nothwendig, wird in der obigen Ausgabe in genauestem Abdruck und zweckmäßigstem Format geboten und gewährt solche insbesondere den jüngern Juristen eine bedeutende Erleichterung, indem sie die voluminöse Sammlung, die selbst im antiquarischen Preise über 20 Thlr. kostet, vollständig ersetzt. Von allen Seiten wird daher das Werk beifällig begrüßt.

Zum Pfingstfeste empfiehlt seine sämmtlichen Materialwaaren zu sehr soliden Preisen

F. L. Schulze, Domplaz.

Frische Maibutter, à Pfd. 8 Sgr., Rosinen à Pfd. von 2 Sgr. an, klaren weißen Zucker à Pfd. von 4 Sgr. an, sowie verschiedene Sorten Brodzucker à Pfd. von 4 $\frac{1}{2}$  Sgr. an, bei

F. L. Schulze, Domplaz.

Das Beste von altem Nordhäuser Kornbranntwein aus der ersten Brennerei Nordhausens empfiehlt in ganzen Fässern, sowie in einzelnen Kannen zu billigem Preise, so auch feinsten 90% Spiritus à Quart 8 Sgr., bei mehreren Quarten billiger, bei

F. L. Schulze, Domplaz.

### Hagel-Assecuranz.

Als bestellter Special-Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin lade ich das landwirthschaftliche Publikum zu Versicherungen hiermit ergebnst und mit dem Bemerkten ein, daß ich jederzeit zu Annahme derselben bereit bin und Nachzahlungen nicht Statt finden.

Merseburg, den 18. Mai 1852.

Der Commissionair Nießsch.

# Das Meubles-Magazin

von

**Carl Dettenborn in Halle**

gr. Märkerstraße Nr. 447.,

**offerirt einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum eine bedeutende Partie gebrauchter aber sehr gut gehaltener Mahagoni- und Birken-Meubles aller Art zu sehr billigen Preisen.**

## Hagel-Assecuranz.

Für die gegenseitige Cöln-Münster Hagel-Assecuranz-Gesellschaft übernehme ich dieses Jahr Versicherungen gegen Hagelschäden zu festen Prämien.

Merseburg, den 21. Mai 1852.

Rindfleisch, Pr. Sec.

## Die Flußbäder

im Schloßgarten sind aufgestellt. Billets in  $\frac{1}{2}$  Duzenden zu 10 Sgr. sind bei dem Hrn. Buchbindermeister **Volkmann** in der Burgstraße zu haben.

## Einladung.

Die Herren und Frauen Besitzer brauerberechtigter Häuser der innern Stadt laden wir hierdurch zu einer General-Versammlung zum nächsten Montag den 24. d., Nachm. 5 Uhr, im großen Saale des Rathhauses ergebenst ein.

Veranlassung dazu ist die Vorlegung der Brauerei-Rechnung zur Ertheilung der Decharge, Bericht über die in diesem Jahre mutmaßlich zur Vertheilung kommenden Biergelder und einige andere wichtige Mittheilungen.

Merseburg, den 19. Mai 1852.

## Die Brau-Deputation.

Klingebeil. Kesperstein. Penschel. Lauchert. Wirth.

Meinen geehrten Kunden die ergebenste Anzeige, daß ich meine Wohnung in die Altenburg Nr. 711. verlegt habe, ich bitte daher ein wohlwollendes Publikum, mich auch fernerhin mit zahlreichen Aufträgen beehren zu wollen.

Karl Schulze, Schneidermeister.

## Erstes Gesellschafts-Concert im Rischgarten.

Nächsten Sonntag, den 23. Mai, von Nachmittags 3 Uhr an, findet das erste diesjährige Gesellschafts-Concert und von Abends 8 Uhr ab ein geselliges Tänzchen im Rischgarten statt, woran auch Nichtmitglieder gegen Zahlung des üblichen Entré theilnehmen können.

Merseburg, den 20. Mai 1852.

## Das Directorium.

Sonntag den 23. d. M.

## Concert auf der Funkenburg,

Anfang Nachmittags 3 Uhr.

H. Sußmann.

## Sonnabend den 22. d. M., Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr, Concert im Thüringer Hofe,

zum Besten der Kinder-Bewahranstalt, Entré à Person 5 Sgr., ohne jedoch der Wohlthätigkeit Schranken zu setzen.

## Programm.

### 1. Theil.

- 1) Ouverture v. Kalliwoda (Orchester).
- 2) Abendlied v. Kuhlau
- 3) Eintracht v. A. Reithardt } (Gesang).
- 4) Der Todeswürfel v. Berlin 1604 v. W. Zienert (Declamation).
- 5) Abendchor v. Conr. Kreuzer
- 6) Der alte Frauen-Walzer v. Schaeffer } (Gesang).
- 7) Gegenseitige Liberalität
- 8) Gegenwart des Geistes v. Langbein } (Declamation).
- 9) Chor et Ensemble aus „Undine“ v. Lozging (Orchester).

### 2. Theil.

- 10) Ouverture v. Richter (Orchester).
- 11) Am Wachtfeuer, Duodlibet v. J. Otto (Declamation mit Gesang).
- 12) Chor aus „Marino Faliero“ v. Donizetti (Orchester).

Am Sonntage nach der Himmelfahrt Christi predigen in der Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Abj. Weise; Nachm. Herr Diac. Simon.

Stadtkirche: Vormittags Herr Pastor Schellbach; Nachmittags Herr Diaconus Hartung.

Abends 7 Uhr Bibelstunde.

Neumarktkirche: Herr Pastor Triebel.

Altenburger Kirche: Herr Pastor Urtel (Antrittspredigt).

## Aus dem Kreise

enthält das 21. Stück unsers Amtsblatts:

Der Auscultator Otto Julius Bernhardt Schulze zu Merseburg ist den 14. April e. an das Appellationsgericht zu Magdeburg entlassen.

Der für den Stadtbezirk Lauchstädt als Schiedsmann wieder gewählte Bürgermeister Johann Heinrich Grimm dafelbst ist als solcher gehörig verpflichtet.

Die Postexpeditionsgehülfen Walch, Lämmerhirt und Tiebe L., sämmtlich in Merseburg, sind zu Postexpeditionen angenommen und als solche bestätigt worden.

### Zahn und wild.

Das Jahr 1709 war ein trauriges und der Winter einer der furchtbarsten und kältesten, welche das mittlere Europa gesehen. Vögel fielen plötzlich todt aus der Luft, Felsen und Bäume barsten, und wenn in den Zimmern die Platten der Ofen glühten, so froz sechs Schritte davon am Fenster das Wasser. Als das Frühjahr herankam, fand man in den Wäldern eine Menge Wild erfroren und die Teiche verbreiteten einen unleidlichen Gestank wegen der Masse todtet Fische. In jenem Winter nun trieb sich auf den Gassen von Lüneville ein armer Savoyardenknabe, eine Waise umher, dessen älterer Bruder, an dem er in so großer Noth noch Schutz und Trost gehabt, auf einem Botengange nach Nancy erfroren war. Der Verlassene suchte sich nun dadurch den nöthigen Bissen Brot zu verdienen, daß er Schuhwerk und Kleider reinigte und als Bratenwender in der Küche diente. Mancher schenkte auch dem Halberfrorenen und Weinenden aus Erbarmen einen Sous. Aber die kalte Nacht! Früher hatte er mit seinem Bruder in einem Zimmermanns-Schuppen geschlafen und sie hatten sich nothdürftig durch eine alte Fußdecke erwärmt, die man ihnen zugeworfen; aber jetzt ging's dem Armen traurig genug, bis das Weib eines Stallknechts ihm aus Mitleid ein Plätzchen in den herzoglichen Ställen anwies.

Es war schon dunkle Nacht, als man ihn dort hineinbrachte. Ungeachtet des Schutzes, den der Stall gewährte, froz der arme Junge auf seinem Stroh jämmerlich und griff umher, womit er sich noch erwärmen könnte. Er erreichte die Stäbe eines eisernen Käfigs, in welchem sich eine dicke Streu von Moos befand. Er zwängte sich hindurch und ohne zu fragen, warum es darin so schön warm sei, suchte er sich zu betten, als ein großes Thier brummend neben ihm sich erhob. Der Schreck fuhr ihm in alle Glieder, und er empfahl seine Seele Gott, als das Thier ihm näher kam und seine zottigen Tagen um ihn legte. Aber das unsichtbare Ungeheuer that ihm nichts und er lag an dessen dickem Pelz so warm, wie er noch nie diesen Winter geschlafen. Er schlummerte ohne Furcht ein und erwachte sehr gestärkt in der Umarmung einer großen Bärin, welche ihren Käfig in dem Stalle hatte. Und wie erstaunte er, als er Abends wieder heimkehrte und fand, daß das Thier ihm einige Ueberbleibsel aus der herzoglichen Küche aufgehoben. Die Bärin nahm sich des Jungen mütterlich an, und Niemand ahnete es, bis er einmal die Zeit verschloß und die Stallknechte beim Schein der Laterne zu ihrem Schrecken unter den Tagen der Bestie ihn liegen sahen, die zornig brummte und Niemanden heranließ, bis der Savoyarde von dem Lärm erwachte und lustig aus dem Käfig heraussprang. Es sprach sich das herum, und Herzog Leopold von Lothringen erfuhr es auch. Er sah mit eigenen Augen, was er nicht glauben wollte, nahm den Knaben unter seine Dienerschaft auf, ließ ihn etwas lernen, und es würde aus diesem ein sehr brauchbarer und bemittelter Mann.

Von welchem Gewicht die Entscheidung der handelspolitischen Frage für Preußen ist, erhellt deutlich aus der Betrachtung der Bedeutung, die der Landbau in Preußen hat. Im Staate überhaupt nähren sich vom Landbau 8,367,713 Personen, von denen 6,591,578 Personen ihn als Hauptgewerbe, 1,776,140 Einwohner ihn als Nebengewerbe betreiben; mehr als die Hälfte aller Einwohner finden mithin ihren Erwerb im Landbau, 40½ pCt. der Bevölkerung treiben ihn als Nebengewerbe, und nahe an 11 pCt. kommen auf die Personen, denen derselbe als Nebengeschäft dient. In den Regierungsbe-

zirken Gumbinnen, Bromberg, Königsberg, Köslin und Trier lebt die Hälfte bis fünf Achtel der Einwohner vom Landbau als Hauptgewerbe, im Regierungsbezirk Potsdam nur 21,42 pCt., als der geringste Sag in dieser Beziehung, worauf aber Berlin mit seiner nur unerheblichen Landbau treibenden Bevölkerung ganz besonders einwirkt; ohne Berlin zu rechnen, ist der Regierungsbezirk Potsdam mit dem Regierungsbezirk Liegnitz in ziemlich gleichem Verhältniß. Durchschnittlich kommen auf jede der 918,325 ländlichen Besitzungen über 5 Morgen 7,18 Personen. Daß mithin bei einer so erheblichen Anzahl ackerbautreibender Einwohner des preussischen Staates die Zollfrage, insbesondere etwaige Tarifänderungen von entscheidendem Einfluß sein werden, ist außer allem Zweifel. Die vortheilhafte Produktion der unentbehrlichsten Nahrungsmittel hat billige Werkzeuge nöthig; dem steht aber der bisherige hohe Eingangszoll auf Eisen entgegen. Nimmt man dazu, daß die ackerbautreibende Bevölkerung Preußens für alle andere Waaren, Fabrikate und Producte Consumen ten sind, so wird man leicht begreifen, von welcher Bedeutung der Ausgang der gegenwärtigen Zollverein-Conferenzen für diesen Theil des preussischen Volkes sein muß.

Ein Muster der Aerzte, wie sie nicht sein sollen, ist der Dr. Louis in Paris, ein steinreicher Arzt der aristokratischen Welt und eifriger Orleansist. Vor einigen Tagen wurde er nach Douai berufen zu einer Konsultation wegen eines kranken Kindes. Louis ist besonders für Kinder und Brustkrankheiten gesucht. Er verlangte 1500 Franken Honorar. Man stellte ihm vor, daß die Eltern nicht reich seien. „Sie mögen Gott danken“, war seine Antwort, „daß es Eisenbahnen giebt, sonst müßten Sie 3000 Franken bezahlen.“ Um 7½ Uhr des Abends verließ er Paris, kam um Mitternacht in Douai an, legte sich ruhig zu Bett, um 7 Uhr des andern Morgens untersuchte er des Kindes Zustand, gab dasselbe für verloren, strich seine 1500 Fr. ein, frühstückte um 9 Uhr und war nach 18 Stunden wieder in Paris.

In einem süddeutschen Staate ist folgendes Verhör vorgekommen:

Richter: Sie sind halt angeschuldigt, Ihrem Collegen Bierhuber eine Tabackspfeifen entwendet zu haben.

Student: Entwendet? Nein! aber geschossen hab' ich die Pfeife; das ist wahr.

Richter: Haben's eine Jagdkarten gelöst?

Student: Wozu eine Jagdkarte? Nein!

Richter: Schreiben's, Herr Actuar: „Wird Angeschuldiger wegen gesetzwidrigen Schießens einer Tabackspfeifen auf den Grund des Jagdgesetzes von 1830 zu einer Geldstrafe von 25 Gulden, sowie in den Betrag von 12 Gulden wegen nicht gelöster Jagdkarte verurtheilt.“

Kürzlich wurde in Apolda ein Mensch wegen Bettelns zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt. Derselbe bat die Richter, sie möchten ihm doch erlauben, die Strafe in Geld zu bezahlen.

### Maikäferspiritus gegen Wanzen.

Zum Rug und Frommen Aller, die davon Gebrauch machen können, erlaubt sich Einsender, in dieser günstigen Zeit auf ein Mittel gegen die Wanzen aufmerksam zu machen, welches ihm als ein vorzügliches bezeichnet ist: Man destillire ein Maas Maikäfer in einem Maas Spiritus zwei bis drei Wochen, drücke dieselben dann recht aus und pinsle die Fugen, in denen sich Wanzen befinden, mit diesem Spiritus aus.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Jurk.

Druck und Verlag von Kobitsch'schens Erben.